

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16809/002-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.4.1.5/0004-I/3/2009	Dr. Michael Hofer	15337		21. April 2009

Betrifft  
 Bundesgesetz, mit dem das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. April 2009 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert wird, beschlossen:

**Zu Z. 55 (§ 39 Abs. 2 und 3):**

Die Motive zur Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist sind grundsätzlich nachvollziehbar. Ungeachtet dessen wird angeregt, die Verfolgungsverjährungsfrist lediglich auf ein Jahr zu verlängern, wie dies in vielen anderen Materiangesetzen vorgesehen ist. Eine Frist von zwei Jahren würde zu einem hohen Zeitdruck für die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren gerade im Hinblick auf die dreijährige Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs. 3 VStG führen. Würde nämlich die Verfolgungsverjährungsfrist ausgeschöpft werden, müsste das Verwaltungsstrafverfahren selbst in erster und zweiter Instanz innerhalb eines Jahres abgewickelt werden. Dies erscheint äußerst unrealistisch, wobei § 51 Abs. 7 VStG damit immer mehr ausgehöhlt würde.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Bei der Regelung des § 39 Abs. 3 des Entwurfes ist zunächst nicht nachvollziehbar, warum die Bezirksverwaltungsbehörde der anzeigenden Behörde eine Kopie der Strafanzeige übermitteln muss. Es sollte doch angenommen werden können, dass die anzeigende Behörde von ihr erstattete Strafanzeigen evident hält.

Unabhängig davon wird – mangels entsprechender Ausführungen in den Erläuterungen – keine Notwendigkeit gesehen, dass der Anzeigeleger über die Entscheidung der Strafbehörde informiert werden muss.

Letztlich wird angeregt, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, die in § 35 Abs. 2 normierte Frist zur Aufbewahrung der Betriebsaufzeichnungen an die entsprechende steuerrechtliche Frist anzupassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann